

Verordnung Baugrundlagenbestimmung 2023

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung von Sulzberg vom 6.03.2023 ergeht gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetz (BauG), LGBl.Nr. 52/2001 idgF, in Abänderung der geltenden Verordnung vom 11.03.2022 folgende Verwaltungsänderung über die Verpflichtung zur Einbringung von Anträgen auf Baugrundlagenbestimmung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet von Sulzberg.

§ 2 Baugrundlagenbestimmung

Vor jedem Bauantrag für Bauvorhaben nach § 18 Abs. 1 a) und c) Baugesetz muss ein Antrag auf Baugrundlagenbestimmung gestellt werden mit Ausnahme von kleinräumigen Gebäudeerweiterungen im Ausmaß von unter 25 m². Enthält das Bauvorhaben den Einbau von Dachgaupen, sollen jedenfalls Baugrundlagen bestimmt werden.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.
Damit tritt die bisher geltende Verordnung vom 11.03.2022 außer Kraft.

Angeschl. am **17. März 2023**

Abgen. am

Der Bürgermeister
Mag. Lukas Schrattenthaler

Der Bürgermeister



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung> verfügbar